

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 27. Juni 2001*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Studienangebot und Regelstudiendauer*

¹ Das Studienangebot der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern;
- b. das Masterstudium mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums;²
- c. ergänzende Einzelfachstudien;
- d. Mobilitätsstudien;
- e. Nebenfachstudien.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Rechtsfakultäten des In- und Auslandes.

³ Die Fakultät bietet im Übrigen Weiterbildung an.

§ 2 *Studienziele, Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert für das Bachelor- und für das Masterstudium Studienziele, welche als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre und der Prüfungen dienen.

² Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung erstellt die Fakultätsversammlung einen Musterstudienplan. Dieser wird auf die Regelstudiendauer bei Vollzeitstudium ausgerichtet. Für das Teilzeitstudium und für fremdsprachige Studierende wird eine Variante des Musterstudienplans erstellt.³

³ Die Fakultät organisiert ihr Lehrangebot im Rahmen ihrer Kapazitäten so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen regelmässig und, soweit es um den Pflichtstoff geht, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden. Sie schafft Anreize dafür, dass die Studierenden das Studium gemäss Musterstudienplan in der Regelstudienzeit abschliessen.⁴

⁴ Die Fakultät sorgt dafür, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen;
- b. sich die Dozentinnen und Dozenten im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik individuell und kollektiv weiterbilden.

§ 3 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credits.

² Der Musterstudienplan für das Vollzeitstudium beruht auf Studienleistungen von grundsätzlich 30 Credits für die einzelnen Semester. ⁵

§ 4 *Studienberatung*

Die Fakultät bietet eine Studienberatung an.

II. Prüfungen und verliehene Grade

1. Allgemeines

§ 5

¹ Die Fakultät führt folgende Prüfungen durch:

- a. Vorprüfungen;
- b. Bachelorprüfungen;
- c. Masterprüfungen;
- d. Doktorprüfungen;
- e. ergänzende Einzelfachprüfungen;
- f. Mobilitätsprüfungen;
- g. Nebenfachprüfungen.

² Die Fakultät verleiht die Grade:

- a. Bachelor of Law of the University of Lucerne – B Law (Luzern) – Bachelor der Rechtswissenschaft; ⁶
- b. Master of Law of the University of Lucerne – M Law (Luzern) – Master der Rechtswissenschaft; ⁶
- c. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft;
- d. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

2. Vorprüfung

§ 6 *Ziel*

Mit der bestandenen Vorprüfung weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich für das Bachelorstudium eignet und dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse in den geprüften Fächern verfügt.

§ 7 *Allgemeines*

¹ Die Vorprüfung besteht aus je einer benoteten und mit Credits bewerteten Klausur in drei Prüfungsfächern sowie aus dem zusätzlichen Erwerb von Credits in drei Fächern.

² Geprüft werden:

- a. ZGB I und II (Einleitung und Personenrecht sowie Familienrecht; 16 Credits);
- b. Staatsrecht I und II (16 Credits);
- c. Strafrecht I und II (16 Credits).

Absatz 3 ⁷

⁴ Credits sind in den folgenden Fächern zu erwerben:

- a. Einführung in das juristische Arbeiten: 2 Credits; ⁷
- b. Einführung in die Rechtswissenschaft: 4 Credits;
- c. Übersicht über die Rechtsgebiete und Einführung in die Rechtsberufe oder Einführung in juristische Grundlagenfächer: 6 Credits ⁸.

§ 8 *Modalitäten*

¹ Die Vorprüfung setzt sich aus den einzelnen Klausuren sowie aus dem Erwerb von Credits zusammen.

² Die Klausuren finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Prüfungsfaches spätestens vor Semesterende, das heisst vor Ende März im Wintersemester und vor Ende September im Sommersemester, statt. ⁹

³ Die Vorprüfung soll im Vollzeitstudium nach zwei Semestern abgelegt werden. ⁹

§ 9 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Die Vorprüfung besteht, wer nicht mehr als eine ungenügende Note und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen zusätzlichen Credits erworben hat.

² Wer die Vorprüfung nicht besteht, kann die Klausuren bzw. die Creditprüfungen einmal wiederholen.

³ Ist die erfolglose Vorprüfung nach zwei Semestern abgelegt bzw. abgeschlossen worden, so müssen nur jene Klausuren wiederholt werden, in welchen die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mindestens die Note 5 erzielt hat.

⁴ Ist die erfolglose Vorprüfung später abgelegt bzw. abgeschlossen worden, so müssen jene Klausuren wiederholt werden, in denen die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mindestens die Note 5,5 erzielt hat. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat der Prüfungsdelegierten bzw. dem Prüfungsdelegierten für die spätere Vorprüfung triftige Gründe nach, so gilt die Wiederholungsregelung nach Absatz 3. Triftige Gründe sind namentlich erhebliche zeitliche Beanspruchung durch familiäre Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit oder Militärdienst oder eine andere als die deutsche Maturitätssprache.
10

⁵ Für die bestandene Vorprüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt 60 Credits zugewiesen.

⁶ Wer die Vorprüfung endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestandenen Einzelprüfungen.

3. Bachelorprüfung

§ 10 *Ziel*

Mit der bestandenen Bachelorprüfung weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich entsprechend den Studienzielen (§ 2 Abs. 1) die grundlegenden methodischen und fachlichen Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für das Masterstudium bzw. für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 11 ¹¹ *Allgemeines*

¹ Die Bachelorprüfung umfasst je eine benotete und mit Credits bewertete Prüfung in den folgenden Fächern:

- a. Juristische Methodik (6 Credits); ¹²
- b. ZGB III (Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts; 6 Credits);
- c. Obligationenrecht, Allgemeiner Teil (12 Credits);
- d. Obligationenrecht, Besonderer Teil (6 Credits);
- e. Gesellschaftsrecht (6 Credits);
- f. Verwaltungsrecht I und II (12 Credits);
- g. Strafrecht III und IV (10 Credits);
- h. Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (10 Credits); ¹³
- i. Verbundprüfung in ausgewählten Prüfungsfächern (vorbereitende Übungen insgesamt 8 Credits).

² Das Bachelorstudium umfasst weiter:

- a. zwei benotete und mit Credits bewertete Prüfungen nach freier Wahl aus den folgenden Fächern: Europarecht, Kollisionsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht (je 6 Credits; zusammen 12 Credits).
- b. eine benotete und mit 6 Credits bewertete Seminararbeit. ¹⁴

³ Der Prüfungsstoff der einzelnen Fächer wird im Voraus bekannt gemacht.

§ 12 *Modalitäten*

¹ Die Bachelorprüfung setzt sich aus den benoteten und mit Credits bewerteten Prüfungen über die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Prüfungsfächern zusammen.

² Die Verbundprüfung wird unabhängig von einer Lehrveranstaltung jeweils am Ende jedes Semesters angeboten. Die übrigen Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsfach spätestens vor Semesterende statt.

³ Die Verbundprüfung ist schriftlich. Die anderen Prüfungen sind schriftlich oder mündlich; die Dozentin bzw. der Dozent gibt die Prüfungsart am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

⁴ Die Bachelorprüfung soll im Vollzeitstudium nach sechs Semestern beendet werden. ¹⁵

§ 13 ¹⁶ *Zulassungsvoraussetzungen*

Zum Abschluss der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer:

- a. die Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat;
 - b. im Abschlussemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit der Vorprüfung oder der gleichwertigen Prüfung an der Fakultät immatrikuliert war;
 - c. eine mit vier Credits bewertete Proseminararbeit verfasst hat;
- Unterabsatz d ¹⁷
- e. in einer Lehrveranstaltung einer Gastdozentin bzw. eines Gastdozenten zwei Credits erworben hat;
 - f. in der Einführung in die Wirtschaftswissenschaften oder in die Soziologie zehn Credits erworben hat;
 - g. in der Einführung in die englische oder französische Rechtssprache für Deutschsprachige («Legal English I und II»; «Introduction to Anglo-American Legal Thinking I und II»; «Français Juridique») bzw. in die deutsche Rechtssprache für Fremdsprachige («Tedesco Giuridico») sechs Credits erworben hat; ¹⁷
 - h. durch Aktivitäten in der Arbeitswelt vier Credits erworben hat; die Fakultät erstellt eine Liste der zugelassenen Aktivitäten.

§ 14 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Die Bachelorprüfung besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen Credits erworben hat. Auf die Fächer des Privatrechts darf nicht mehr als eine ungenügende Note entfallen. Für die Verbundprüfung werden drei Teilnoten im Privatrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht festgesetzt und gemittelt. Die beiden schlechtesten Teilnoten zusammen müssen mindestens 6,0 Punkte erreichen, die drei Teilnoten zusammen mindestens 10,0 Punkte. ¹⁸

² Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

³ Für die bestandene Bachelorprüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten 180 Credits (einschliesslich 60 Credits für die Vorprüfung) zugewiesen.

⁴ Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch ein Zertifikat über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 15 *Gesamtnote und Gesamtprädikat*

¹ Aus den Noten der Bachelorprüfung sowie aus den Noten der Vorprüfung wird eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) sowie ein Gesamtprädikat errechnet.

Absatz 2 ¹⁹

§ 16 *Promotion*

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Promotion zum Bachelor der Rechtswissenschaft.

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

4. Masterprüfung

§ 17 *Ziel*

Mit der bestandenen Masterprüfung weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich entsprechend den Studienzielen (§ 2 Abs. 1) fortgeschrittene methodische und fachliche Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit auf anspruchsvollerem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 18 ²⁰ *Allgemeines*

¹ Die Masterprüfung umfasst:

- a. benotete und mit Credits bewertete Prüfungen in Fächern der vier Basiswahlblöcke und in freien Wahlfächern (insgesamt 74 Credits); vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5;
- b. eine benotete und mit Credits bewertete schriftliche Masterarbeit (10 Credits) ²¹.

² Basiswahlblöcke sind:

- a. Grundlagenfächer (6 Credits je Fach): Rechtsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtssetzungslehre, Rechtssoziologie, Rechtstheorie;
- b. Internationales Recht (6 Credits je Fach): Europarecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Internationales Strafrecht, Völkerrecht;
- c. Privatrecht (6 Credits je Fach): Immaterialgüterrecht, Rechtsvergleichung im Privatrecht, Schadensrecht, Vertragsgestaltung und -durchsetzung;
- d. Öffentliches Recht (6 Credits je Fach): Allgemeines Staatsrecht, Bau-, Planungs- und Umweltrecht, Steuerrecht der natürlichen Personen, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht.

Aus dem Basiswahlblock Grundlagenfächer müssen drei Prüfungsfächer gewählt werden, aus den anderen Basiswahlblöcken je ein Prüfungsfach. Wer in der Vorprüfung eine Creditprüfung in der Einführung in juristische Grundlagenfächer bestanden hat (§ 7 Abs. 4c), muss aus dem Basiswahlblock Grundlagenfächer nur zwei Prüfungsfächer wählen.

³ Als freie Wahlfächer stehen juristische und nichtjuristische Fächer zur Verfügung; die Fakultät führt eine Liste freier Wahlfächer.

⁴ Auf die nichtjuristischen Fächer müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 12 Credits entfallen. Diese Credits werden ohne benotete Prüfung angerechnet. ²¹

⁵ Als freies Wahlfach gilt auch

- a. ein Kolloquium oder ein Seminar zu einem juristischen oder nichtjuristischen Thema oder Fachbereich; im Fall des Seminars tritt an die Stelle der benoteten Prüfung die benotete Seminararbeit;
- b. die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben; an die Stelle der benoteten Prüfung tritt diesfalls die benotete Leistung.

⁶ Der Prüfungsstoff der einzelnen Fächer wird im Voraus bekannt gemacht.

§ 18a ²² *Bildung von Schwerpunkten*

¹ Die Fakultät kann im Interesse der Differenzierung der Masterabschlüsse die Bildung von Schwerpunkten vorsehen; der gewählte Schwerpunkt wird im Masterdiplom ausgewiesen.

² Die Fakultät kann den Studierenden durch Informationen die eigenverantwortliche Bildung von Schwerpunkten ermöglichen; der gebildete Schwerpunkt wird im Masterdiplom nicht ausgewiesen.

§ 18b ²³ *Gemeinsame Masterabschlüsse*

¹ Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten gemeinsame Masterabschlüsse vereinbaren.

² Diese können 90 bis 180 Credits umfassen.

§ 19 *Modalitäten*

¹ Die Masterprüfung setzt sich aus den benoteten und mit Credits bewerteten Prüfungen über die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Prüfungsfächern sowie aus der benoteten und mit Credits bewerteten Masterarbeit zusammen; vorbehalten bleibt § 18 Absätze 4 und 5. ²⁴

² Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsfach spätestens vor Semesterende statt.

³ Die Prüfungen werden schriftlich oder mündlich abgenommen; die Dozentin bzw. der Dozent gibt die Prüfungsart am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

⁴ Die Masterprüfung soll im Vollzeitstudium nach drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums abgeschlossen werden. ²⁵

§ 20 ²⁶ *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Zum Abschluss der Masterprüfung wird zugelassen, wer:

- a. die Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat;

- b. im Abschlusssemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit der Bachelorprüfung oder der gleichwertigen Prüfung an der Fakultät immatrikuliert war;
- Unterabsatz c ²⁷
- d. in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten zwei Credits erworben hat;
 - e. in Aktivitäten in der Arbeitswelt (wie namentlich Führen eines Tutorats, Mitarbeit in der studentischen und universitären Selbstverwaltung, Praktikum in Gesellschaft und Wirtschaft) vier Credits erworben hat; eine Wegleitung umschreibt die zugelassenen Aktivitäten.

Absatz 2 ²⁷

§ 21 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Die Masterprüfung besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten sowie einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen Credits erworben hat.

² Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

³ Für die bestandene Masterprüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten 90 Credits zugewiesen.

⁴ Wer die Masterprüfung endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch ein Zertifikat über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 22 *Gesamtnote und Gesamtprädikat*

¹ Aus den Noten der einzelnen Prüfungen wird eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) und ein Gesamtprädikat errechnet. ²⁸

Absatz 2 ²⁹

Absatz 3 ³⁰

§ 23 *Promotion*

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Promotion zum Master. ³¹

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

5. Doktorprüfung

§ 24 *Ziel*

Mit der bestandenen Doktorprüfung weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 25 *Zulassungsbedingungen*

¹ Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- a. eine mindestens mit dem Gesamtprädikat «cum laude» bestandene Masterprüfung oder eine andere gleichwertige Prüfung;
- b. die Vorlage einer Dissertation;
- c. die Immatrikulation in der Regel während der Dauer der Dissertation ³².

² Auf Antrag eines habilitierten Mitgliedes kann die Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zur Doktorprüfung zulassen, die bzw. der lediglich das Gesamtprädikat «bene» in der Masterprüfung erreicht hat.

§ 26 *Gutachten*

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte beauftragt zwei Mitglieder der Fakultät mit Referat und Korreferat. Mit dem Korreferat kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

§ 27 *Kolloquium*

¹ In einem öffentlichen Kolloquium von 45 Minuten Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen.

² Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte bestimmt hierfür ein Kollegium, dem die mit Referat und Korreferat betrauten Dozierenden angehören. Den Vorsitz führt ein habilitiertes Mitglied der Fakultät.

³ Können sich die Mitglieder des Kollegiums über die Bewertung der Arbeit und der im Kolloquium erbrachten Leistung nicht einigen, so wird der Notendurchschnitt berechnet.
33

§ 28 *Gesamtprädikate*

Bei Bestehen des Doktorexamens verleiht die Prüfungskommission aufgrund von Dissertation und Kolloquium ein Gesamtprädikat.

§ 29 *Pflichtexemplare*

¹ Die Fakultät legt die Anzahl der ihr einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation fest.

² Werden die Pflichtexemplare nach spätestens einem Jahr nach der Promotion nicht eingereicht, so kann die Dekanin bzw. der Dekan den Dokortitel nach Anhören der säumigen Person und nach Überschreiten einer Nachfrist entziehen.³⁴

§ 30 *Promotion*

¹ Nach bestandem Doktorexamen erfolgt die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft.

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

6. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

§ 31³⁵

Die Fakultät kann um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdienten Personen durch Beschluss, der mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung erreicht, den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber verleihen.

7. Ergänzende Einzelfachprüfungen

§ 32

¹ Zur Ergänzung der Bachelor- und Masterprüfungen sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse führt die Fakultät benotete und mit Credits bewertete Einzelfachprüfungen in Fächern des gesamten Studienangebots durch. Solche Prüfungen können vor oder nach dem Erwerb des Bachelor- bzw. Masterdiploms abgelegt werden.

² Auf Wunsch wird darüber eine besondere Leistungsbestätigung ausgestellt.³⁶

8. Mobilitätsprüfungen

§ 33

Die Fakultät führt Mobilitätsprüfungen für Studierende durch, welche ihr Hauptstudium an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes absolvieren.

9. Nebenfachprüfungen

§ 34³⁷ *Allgemeines*

¹ Die Fakultätsversammlung umschreibt das Studienprogramm des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät.

² Das Nebenfach Rechtswissenschaft soll mindestens 30 Credits umfassen.

³ Die Fakultät bietet grundsätzlich keine besonderen Lehrveranstaltungen für das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach an. Die Studierenden folgen den Lehrveranstaltungen des rechtswissenschaftlichen Studiums.

⁴ Die Fakultätsversammlung erlässt im Bedarfsfall eine Wegleitung für das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach.

⁵ Soweit die §§ 34 und 34a keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sinngemäss.

§ 34a³⁸ *Bestehen des Nebenfachs Rechtswissenschaft*

¹ Umfasst das Nebenfach Rechtswissenschaft 30 bis 60 Credits, so besteht das Nebenfach Rechtswissenschaft, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt.

² Umfasst das Nebenfach Rechtswissenschaft mehr als 60 Credits, so besteht das Nebenfach Rechtswissenschaft, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als zwei ungenügende Noten erzielt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Prüfungsorgane

§ 35 *Prüfungskommission, Prüfungsdelegierte bzw. Prüfungsdelegierter und Ausschuss der Prüfungskommission*³⁹

¹ Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, soweit nicht die Dekanin bzw. der Dekan Entscheidungsbefugnisse hat. Die Prüfungskommission besteht aus allen Prüfenden.³⁹

² Die Fakultät bestimmt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor als Prüfungsdelegierte bzw. als Prüfungsdelegierten und umschreibt die Aufgaben.

³ Die Fakultätsversammlung kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss übertragen, der aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten sowie den Vorsitzenden der Fachbereiche besteht.³⁹

§ 36 *Prüfungsberechtigte*

¹ Prüfungen werden durch Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren oder durch promovierte Dozentinnen bzw. Dozenten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten können durch die Fakultät zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt werden.

2. Mündliche Prüfungen

§ 37

¹ Mündliche Prüfungen sind öffentlich und finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Fakultät erstellten Liste bestimmt wird.

² Mündliche Einzelprüfungen dauern 20 Minuten, mündliche Zweierprüfungen 30 Minuten.

³ Prüfende und beisitzende Person bewerten die Prüfungsleistungen im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die prüfende Person.⁴⁰

⁴ Die beisitzende Person zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf. Die Prüfungskommission kann beschliessen, dass mündliche Prüfungen stattdessen auf Tonband oder auf andere Weise aufgenommen werden.⁴¹

3. Vernetzung schriftlicher Arbeiten mit der Forschung⁴²

§ 38

¹ Seminararbeiten und Masterarbeiten werden nach Möglichkeit mit den Forschungsaktivitäten der Prüfenden vernetzt.

² Werden schriftliche Arbeiten für Forschungsarbeiten ausgewertet, so wird dies kenntlich gemacht.

4. Anmeldung und Zulassung

§ 39 *Anmeldung zur Prüfung, Rückzug*

Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen anmelden. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich; vorbehalten bleibt der Rückzug unter Berufung auf Gründe, die in einer Wegleitung umschrieben werden.

§ 40 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund nicht alle Prüfungsteile ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch Arztzeugnis nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

§ 41⁴³ *Endgültige Abweisung an einer anderen Rechtsfakultät*

Zu den Prüfungen nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

5. Durchführung der Prüfungen

§ 42 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gemacht, so ist die Prüfungssprache Deutsch.⁴⁴

² Dissertationen können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

§ 43⁴⁵ *Verlängerung der Prüfungsdauer*

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 44⁴⁶ *Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer schriftlichen Prüfung:

- andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden;
- mit anderen Personen Informationen auszutauschen;
- die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

² Im Falle von Unkorrektheiten kann auf die Note 1 in der betreffenden Prüfung erkannt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

§ 44a⁴⁷ *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen*

¹ Es ist unzulässig, bei schriftlichen Arbeiten

- die fachliche Mitarbeit von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen;
- aus anderen Quellen ohne Quellenangabe zu zitieren (Plagiate).

² Im Fall von Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet nach Anhören der fehlbaren Person.

³ Der Entzug von Titeln wegen Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen richtet sich nach § 19 des Statuts der Universität Luzern ⁴⁸.

6. Benotung von Prüfungen und Erwerb von Credits

§ 45 *Prüfungsnoten, Erwerb von Credits, Gewichtung von Prüfungsnoten* ⁴⁹

¹ Die Prüfungsleistungen werden auf einer Notenskala von 1–6 Punkten mit einer vollen oder halben Note bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 hervorragend (summa cum laude);
- b. 5,5 sehr gut (magna cum laude);
- c. 5 gut (cum laude);
- d. 4,5 befriedigend (bene);
- e. 4 ausreichend (rite);
- f. 3,5–1 nicht ausreichend.

³ Credits werden durch das Bestehen sachdienlicher Kontrollen der Studienleistungen erworben, so insbesondere durch genügende Leistungen in benoteten und unbenoteten Prüfungen, Referaten und Tests.

⁴ Prüfungsnoten werden bei Fächern bis 9 Credits einfach, bei Fächern ab 10 Credits zweifach gewichtet. Die Note der Verbundprüfung wird dreifach gewichtet. ⁴⁹

§ 46 *Gesamtprädikat*

Als Gesamtprädikat wird für die Bachelor-, die Master- und die Doktorprüfung verliehen bei einem Notendurchschnitt von:

- a. weniger als 4 ungenügend;
- b. 4–4,39 rite;
- c. 4,4–4,79 bene;
- d. 4,8–5,19 cum laude;
- e. 5,2–5,59 magna cum laude;
- f. 5,6–6 summa cum laude.

§ 47 *Anerkennung auswärtiger Prüfungen*

¹ Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann zur Förderung der Mobilität auswärtige Prüfungen bei Gleichwertigkeit anerkennen. Die Fakultät schliesst zu diesem Zweck interuniversitäre und interfakultäre Vereinbarungen ab bzw. beteiligt sich an solchen Vereinbarungen.

² Die Chancengleichheit unter den Studierenden ist zu wahren.

³ Das Nähere wird in einer Wegleitung umschrieben. Diese kann anordnen, dass alle im Rahmen der Mobilität abgelegten Prüfungen an die jeweilige Prüfung angerechnet werden.

7. Prüfungsgebühren

§ 48

Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren an der Universität Luzern.

8. Härtefälle

§ 49

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Fakultät ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 50⁵⁰ *Wegleitung*

Die Fakultätsversammlung formuliert eine Wegleitung.

§ 50a⁵¹ *Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom 21. September 2005, vom 28. Juni 2006 und vom 24. Januar 2007*⁵²

¹ Die Änderung von § 11 Absatz 1a und h sowie Absatz 2 tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.⁵³

² Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2004 aufgenommen haben, bleiben die zwei schlechtesten Noten für die Berechnung des Gesamtprädikats gestrichen, sofern sie die Masterprüfung nach neun Semestern abschliessen.

^{2a} Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2007 aufgenommen haben, bleiben die zwei schlechtesten Noten für die Berechnung des Gesamtprädikats des Bachelordurchschnitts (§ 15 Abs. 2 in der Fassung vom 27. Juni 2001) unberücksichtigt, sofern sie die Bachelorprüfung nach sechs Semestern abschliessen.⁵²

^{2b} Seminararbeiten, die für ein Seminar ab dem Herbstsemester 2007 verfasst werden, werden benotet und mit Credits bewertet (§ 11 Abs. 1b). Die für frühere Semester verfassten Seminararbeiten werden lediglich mit Credits bewertet (§ 13 Unterabs. d in der Fassung vom 27. Juni 2001).⁵²

^{2c} Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, unterstehen der bisherigen Regelung von § 18 Absatz 4 («Auf die nichtjuristischen Fächer müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 24 Credits entfallen. Die Hälfte der Credits kann ohne benotete Prüfung erworben werden.»).⁵²

³ Zusätzliche Lizentiate gemäss den bisherigen § 22 Absatz 3 und § 23 Absatz 1 werden auf Antrag noch bis Ende Wintersemester 2007/08 abgegeben.

⁴ Die Änderungen von § 14 Absatz 1 und § 45 Absatz 4 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2005 beginnen.

§ 51 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2001

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Ulrich Fässler
Der Rektor: Walter Kirchschräger

- * G 2001 253
- ¹ SRL Nr. 539
- ² Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ³ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ⁴ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25).
- ⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁶ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ⁷ Gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441), wurde Absatz 3 aufgehoben und Absatz 4a neu gefasst.
- ⁸ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁹ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ¹² Gemäss Änderung vom 28. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 173), wurden die Absätze 1a und 2 neu gefasst.
- ¹³ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2005 325).
- ¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25).
- ¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ¹⁷ Gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25), wurde Unterabsatz d aufgehoben und Unterabsatz g neu gefasst.
- ¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ¹⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25).
- ²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ²¹ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25).
- ²² Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ²³ Eingefügt durch Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ²⁸ Gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.
- ²⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ³⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ³¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ³² Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ³³ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ³⁴ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 441).
- ³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25).
- ³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ³⁸ Eingefügt durch Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ³⁹ Gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325), wurden die Sachüberschrift und Absatz 1 neu gefasst sowie Absatz 3 eingefügt.
- ⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁴¹ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ⁴² Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ⁴⁷ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).
- ⁴⁸ SRL Nr. 539c
- ⁴⁹ Gemäss Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325), wurde die Sachüberschrift neu gefasst und Absatz 4 eingefügt.
- ⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2003 281).
- ⁵¹ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 325).

⁵² Gemäss Änderung vom 24. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 25), wurde die Sachüberschrift neu gefasst und die Absätze 2a–2c eingefügt.

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 173).